

Jugendordnung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V.

§ 1 Organisation, Mitglieder

- 1) Die Sportjugend Berlin-Mitte (Jugendausschuss) ist die Jugendorganisation und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG im Bezirkssportbund Berlin-Mitte.
- 2) Die Jugendleitungen der Mitglieder des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte nach § 3 der BSB-Satzung bilden die Sportjugend Berlin-Mitte.
- 3) Die Sportjugend Berlin-Mitte nimmt die Interessen der jugendlichen Mitglieder aller Mitgliedsvereine des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte wahr.
- 4) Die Sportjugend Berlin-Mitte führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 5) Die Sportjugend Berlin-Mitte ist Mitglied der Sportjugend Berlin und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Sportjugend Berlin-Mitte unterstützt und fordert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit und setzt sich für den Wettkampfsport von Kindern und Jugendlichen ein.
- 2) Die wesentlichen Aufgaben der Sportjugend Berlin-Mitte sind:
 - Sie motiviert und qualifiziert für das bürgerschaftliche Engagement sowie für die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von jungen Menschen im Sport.
 - Die Sportjugend Berlin-Mitte vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und von Kindern und Jugendlichen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen.
 - Die Sportjugend Berlin-Mitte vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen und der Jugendarbeit im Sport gegenüber der Bezirksverordneten-Versammlung und dem Bezirksamt, insbesondere den zuständigen Ämtern für Jugend und Sport, den relevanten Ausschüssen der Bezirksverordneten-Versammlungen, dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss und dem Bezirksjugendring.
 - Sie dient als Kooperationspartner für die Jugendabteilungen von Sportvereinen und Sportverbänden in bedeutsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit im Sport. Die Sportjugend Berlin-Mitte steht dafür ein, die Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendsports zu sichern und zu verbessern.
 - Sie ist Impulsgeber für die Weiterentwicklung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - Die Sportjugend Berlin-Mitte stellt sich aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und trägt mit ihren Mitteln zur Lösung gesellschafts- und jugendpolitischer Probleme bei.
 - Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nimmt die Sportjugend Berlin-Mitte Aufgaben auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den §§11, 12 und 13 KJHG (außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, Internationale Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit) und betreibt dazu erforderliche Einrichtungen.
 - Die Sportjugend Berlin-Mitte kooperiert im Interesse von Kindern und Jugendlichen und des Sports mit anderen Organisationen der Jugendhilfe sowie des Bildungs- und Sozialwesens.

§ 3 Organe

Die Organe der Sportjugend Berlin-Mitte sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Funktion, Zusammensetzung, Aufgaben

- 1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Berlin-Mitte.
- 2) Der Vollversammlung gehören an:
 - Die Delegierten der Jugendleitungen der Mitglieder
 - Die Mitglieder des Vorstands der Sportjugend Berlin-Mitte.
- 3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Diskussion von grundsätzlichen Angelegenheiten des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit,
 - Festlegung von Schwerpunkten und strategischen Zielen für die Tätigkeit des Vorstands und der Ausschüsse,
 - Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands einschließlich des Finanz- und Wirtschaftsberichts,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans, Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 5 Stimmrecht und Delegiertenzahl

- 1) Die Mitgliedsvereine im BSB Berlin-Mitte haben entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr folgende Stimmen: für jede angefangenen 100 Mitglieder bis 18 Jahre eine Stimme, maximal jedoch drei Stimmen
- 2) Die Mitglieder des Vorstands der Sportjugend Berlin-Mitte haben jeweils eine Stimme.
- 3) Die Stimmrechte der Mitglieder der Sportjugend Berlin-Mitte sind von Delegierten wahrzunehmen. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Bündelung oder Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 6 Festlegung der Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter Zugrundelegung der Mitgliederbestandsmeldung zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres zu errechnen. Liegt die Bestandsmeldung nicht vor, bemisst sich das Stimmrecht nach der letzten vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Meldung. Für Mitglieder, die nach dem 01.01. des Vorjahres aufgenommen worden sind, gilt die Mitgliederbestandsmeldung zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufnahmeantrags.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung tagt jährlich mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand. Der Termin der Vollversammlung ist mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Termin für den Antragsschluss mitzuteilen.
- 2) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- 3) Der Jugend-Vorstand lädt die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Mitgliedsvereine zur Jugendversammlung durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Benachrichtigung an die letzte bekannte Adresse mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 8 Leitung der Vollversammlung

- 1) Der oder die Vorsitzende der Sportjugend Berlin-Mitte leitet die Vollversammlung. Er oder sie kann andere Mitglieder des Vorstands mit der Leitung beauftragen.

- 2) In einer Vollversammlung mit Neuwahl des Vorstands der Sportjugend Berlin-Mitte wird zu Beginn des parlamentarischen Teils ein Tagungspräsidium gewählt, das aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Personen besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung' des parlamentarischen Teils der Vollversammlung.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit heißt Ablehnung. Bei der Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.
- 3) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands können grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen gewählt werden, sofern nicht mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter geheime Abstimmung verlangt.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- 6) In der Reihenfolge wird zunächst der oder die Vorsitzende der Sportjugend Berlin-Mitte gewählt. Es folgen die Wahlgänge für die weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 10 Anträge

- 1) Anträge zur Vollversammlung kann jedes Mitglied und der Vorstand der Sportjugend Berlin-Mitte stellen. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die vorliegenden Anträge werden mit der Tagesordnung übermittelt.
- 2) Dringlichkeitsanträge können mit schriftlicher Begründung bis 14 Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle der Sportjugend Berlin-Mitte eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der o. g. Frist nicht eingereicht werden konnten und für die Sportjugend Berlin-Mitte und / oder deren Mitglieder von solcher Bedeutung sind, dass eine Beratung und / oder Beschlussfassung in der Vollversammlung erforderlich ist. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich allen Mitgliedern zu übersenden.
- 3) Die Vollversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob der Antrag dringlich und erforderlich ist. Wird diese Mehrheit erreicht, ist der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich im Rahmen der Jugendordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Zusammensetzung und Amtszeit

- 1) Der Vorstand der Sportjugend Berlin-Mitte setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zwei Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung und der Nachwahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren. Scheidet der oder die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt mit Vorstandsbeschluss der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben und Verpflichtungen bis zur nächsten Vollversammlung, in der eine Neuwahl des oder der Vorsitzenden erfolgen muss.

- 3) In den Vorstand kann gewählt werden, wer einem der Mitglieder der Sportjugend Berlin-Mitte angehört.

§ 13 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Bezirkssportbund Berlin zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der BSB-Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Berlin-Mitte sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und setzt die strategischen Ziele der Jugendorganisation um. Der Vorstand erstattet der Vollversammlung Bericht und legt Jahresrechnung und Haushaltsplanung zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Vertretung im Präsidium des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte

Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend Berlin-Mitte ist gemäß § 9 BSB-Satzung Mitglied des Präsidiums des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte.

§ 16 Geltungsbereich

- 1) Die Jugendordnung der Sportjugend Berlin-Mitte ist für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Die vorliegende Fassung wurde von dem Jugendarbeitsgremium der Sportjugend Berlin-Mitte am 14. Juni 2011 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte am 24. Juni 2011 bestätigt.